Statuten Ikigaido Karate



1. Organisation und Struktur

Unter dem Namen "Ikigaido Karate" besteht ein nicht gewinnorientierter, ideeller Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

1.1 Ziel und Zweck

"Ikigaido Karate" ist ein politisch, religiös und weltanschaulich freier und ungebundener Verein. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Karate, insbesondere als traditionelle Kampfkunst, wirksame Selbstverteidigung sowie im Rahmen eines modernen Breiten- und Leistungssports. Insbesondere strebt er die Erhaltung, Pflege und Förderung des Karate und der zwischenmenschlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern an. Der Verein fördert den konstruktiven, säkularisierten Austausch unter Stilrichtungen, Schulen und anderer Kampfsportarten sowie Kampfkünste. Der Verein fördert die Entwicklung einer sich selbst tragenden, freien Persönlichkeit, die friedvoll, selbstbestimmt, eigenverantwortlich und souverän als Teil der Gesellschaft aktiv im Leben steht sowie vernünftig und mitmenschlich denkt, fühlt und handelt. Etwaige Gewinne widmet der Verein ausschliesslich und unwiderruflich diesem ideellen Zweck.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8117 Fällanden.

1.3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Technische Kommission

1.4 Mittel, Geschäftsjahr und Haftung

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

a. Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedsbeiträgen

- b. Erlöse aus Vereinsaktivitäten
- c. Subventionen öffentlicher Stellen
- d. Zuwendungen oder Vermächtnissen
- e. Vergütungen aus Leistungsvereinbarungen

Der Vorstand erlässt über die Finanzen und Spesen ein separates Reglement.

1.5 Ethik und Integrität

Ikigaido Karate setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Vorstand erlässt insbesondere für alle Mitglieder, Organe und Vertragspartner ein verbindliches Ethik-und Integritäts-Statut. Das Ethik- und Integritäts-Statut ist Bestandteil dieser Statuten.

2. Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 1 ff. genannten Vereinsziele haben. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung sowie Ethnie führen nicht zu Benachteiligungen.

2.1 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Gönnermitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Funktionären

Aktivmitglieder sind sämtliche, lizenzierte natürliche Personen, die Karate innerhalb des Vereins ausüben. Die Aktivmitglieder werden unterteilt in Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren.

- a. Mitglieder, die mindestens 3 Jahre und maximal 6.99 Jahre alt sind, gelten als Kleinkinder.
- b. Mitglieder, die mindestens 7 Jahre und maximal 11.99 Jahre alt sind, gelten als Kinder.
- c. Mitglieder, die mindestens 12 Jahre und maximal 17.99 Jahre alt sind, gelten als Jugendliche.
- d. Mitglieder, die älter als 18 Jahre alt sind, gelten als Erwachsene.
- e. Mitglieder, die älter als 65 Jahre als sind, gelten als Senioren.

Als Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen durch den Vorstand aufgenommen werden, die den Verein in finanzieller Weise unterstützen möchten, ohne selbst aktiv Karate im Verein auszuüben.

Ehrenmitgliedschaft kann jenen Mitgliedern verliehen werden, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung hat auf Antrag des Vorstandes durch die

Generalversammlung zu erfolgen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Personen, die älter als 18 Jahre sind und eine Funktion im Vorstand ausüben, gelten als Funktionäre. Funktionäre können Gönnermitglieder, Ehrenmitglieder oder gesetzliche Vertreter von minderjährigen Aktivmitgliedern sein.

2.2 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.

2.3 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss und Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss und Auflösung der juristischen Person.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten. Werden die Mitgliederbeiträge trotz erfolgter Mahnungen nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Der reguläre Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von vorgängigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, z.B. der Pflicht zur Bezahlung bereits vorher fälliger Beiträge. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten in irgendeiner Weise schaden, können mit Entscheid des Vorstands unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid innert zehn Tagen ab Empfang des Entscheids bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen, die mit einer ¾ Mehrheit den Entscheid widerrufen kann.

2.4 Rechte der Mitglieder

- 1. Aktivmitglieder dürfen an allen vom Verein und für ihre Zielgruppe organisierten Trainings- und anderen Anlässen teilnehmen.
- 2. Aktivmitglieder sind nach 2 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- 3. Gesetzliche Vertreter von Aktivmitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

- 4. Gönnermitglieder dürfen an den vom Verein organisierten, gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 6. Funktionäre erhalten ihre Wahlberechtigung durch Empfehlung des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung.

2.5 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren und die Vereins- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.
- 2. Die Mitglieder haben den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag, einmalig einen SKF-Karatepass, sowie die Mitgliedermarke SKF zu bezahlen.
- 3. Der Vorstand kann aufgrund sachlich vertretbarer Gründe für verschiedene Mitglieder oder Mitgliederkategorien unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen (z.B. Schüler, Lehrlinge, Studenten, Arbeitslose).
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge pünktlich und im Voraus zu bezahlen. Verzug hat auf Anordnung des Vorstandes eine Trainingssperre oder einen Ausschluss zur Folge.
- 5. Jedes Mitglied ist für die eigene Unfall-Versicherung verantwortlich. Der Verein übernimmt keine Haftung für Verluste von persönlichen Gegenständen. Der Verein ist gegen Personen- und Sachschäden sowie dadurch verursachte Vermögensschäden versichert (Betriebshaftpflicht).
- 6. Mitglieder, die infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst und ähnlichen Gründen das Training nicht besuchen können, haben keinen Anspruch auf eine Unterbrechung der Mitgliedschaft oder eine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

3. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Aktivmitgliedern, Funktionären sowie Ehrenmitgliedern. Gönner sind als Gäste zur Teilnahme berechtigt.

3.1 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, nach mindestens 14 Tage im Voraus vollzogener Einberufung durch den Vorstand. Einladungen über elektronische bzw. digitale

Kommunikationskanäle (insbesondere E-Mail, Mobile-Applikationen) sind gültig. Schriftliche Abmeldungen sind nur bis zu Beginn der Generalversammlung möglich.

Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

3.2 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder
- c. Genehmigung des Jahresberichts
- d. Abnahme der Jahresrechnung
- e. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- f. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

3.3 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3.4 Beschlussfassung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer ¾-Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Änderungsanträge sind vorher den Mitgliedern bekannt zu geben. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

3.5 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben in analoger oder digitaler Form. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Enthaltungen der Stimmabgabe von 10% oder mehr der anwesenden Stimmberechtigten wird der Beschluss nicht gefasst.

3.6 Traktandenliste

Die stehenden Traktanden der jährlichen, ordentlichen Generalversammlung sind:

- a. Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr (Jahresbericht)
- b. Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin (Jahresrechnung und Entwicklung)
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Entlastung des Vorstands

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen. Anonyme Einreichungen sind unzulässig.

3.7 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder statt.

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen plus einem ständigen Einsitz aus der Technischen Kommission. Eine ¾-Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss Aktivmitglieder sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für 4 Jahre von der Generalversammlung gewählt, ausser der Vertretung der Technischen Kommission, die diese selbst stellt und daher nicht gewählt wird; Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und besetzt folgende Funktionen:

- 1. Präsident/in
- 2. Aktuar/in und Vizepräsident/in
- 3. Kassierer/in
- 4. Vertreter/in der Technischen Kommission

Wechsel im Vorstand müssen in der Form alternieren, dass mindestens 50% der gewählten Mitglieder im Vorstand vertreten bleiben, um Konstanz zu gewährleisten. Dabei dürfen die Amtsträger "Präsident" und "Aktuar" nie gleichzeitig neu besetzt werden. Sollte sich die reguläre Amtslaufzeit mit dieser Regelung widersprechen, werden die betroffenen Amtszeiten entsprechend um ein Jahr verlängert, um die Alternierung gewährleisten zu können.

4.1 Wahl und Beschlussfähigkeit

Mitglieder des Vorstands können beliebig oft wiedergewählt werden. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit zurück, kann der Vorstand die Position "ad interim" für das laufende Geschäftsjahr, bis zur nächsten regulären Generalversammlung, von sich aus ersetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ¾ seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einer ¾-Mehrheit gefasst.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sondersitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

4.2 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann die Ausführung einzelner, zeitlich begrenzter Aufgaben oder Funktionen an Vorstandsmitglieder oder Dritte sowie Externe delegieren.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.
- b. Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen.
- c. Entscheid über die Aufnahme ,den Austritt sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- d. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f. Budgeterstellung und -kontrolle.
- g. Buchführung des Vereins sowie für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins.
- h. Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission (TK).
- i. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten zur Erreichung der Vereinszwecke.
- j. Abschluss von Verträgen mit Dritten.
- k. Geschäftsführung im Allgemeinen.

5. Technische Kommission

Die Technische Kommission (TK) ist verantwortlich für die karate-technische Ausrichtung des Vereins. Die TK erarbeitet alle technischen Reglemente und technischen Vorgaben des Vereins. Sie regelt sämtliche Angelegenheiten, die den Karate-Sport betreffen. Die TK hat die Ansprüche des Spitzen-, wie auch des Breitensports ausgleichend zu berücksichtigen.

5.1 Wahl der TK

Die technische Kommission besteht aus mindestens einer Person, maximal aus drei Personen. Der Vorstand wählt Aktivmitglieder, die seit mindestens zehn Jahren Aktivmitglieder oder Gründungsmitglied des Vereins sowie mindestens mit einem 2. Dan graduiert und mindestens als J+S Leiter Karate zertifiziert sind, für eine Amtszeit von 5 Jahren. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Die Technische Kommission konstituiert sich selbst.

5.2 Grundsätze

Die TK sowie alle Trainer:innen und Trainings-Assistent:innen haben das ganzheitliche Trainingskonzept von "J+S" sowie das Ethik-und Integritäts-Statut zu beachten und deren Grundsätze in Reglements, Vorgaben und Massnahmen zu berücksichtigen.

5.3 Ausbildung und Benennung von Trainerinnen und Trainern

Die TK kann geeignete Personen als Trainingsassistenten/Trainingsassistentinnen benennen und diese zu Trainer/Trainerinnen ausbilden. Alle von der TK benannten Personen sind den Vorgaben und der Planung der TK verpflichtet.

Ernannte Personen müssen mindestens die Ausbildung zum J+S Leiter "Karate" absolviert haben, um als Trainer und Trainerinnen tätig sein zu können. Die Ausbildungskosten kann der Verein gemäss Finanz- und Spesenreglement übernehmen.

5.4 Leistungssport

Die TK bestimmt, mit welchen Aktivmitgliedern Leistungssportverträge abgeschlossen werden können. Dabei berücksichtigt sie Talent, Leistung und Umfeld des Mitglieds. Ein Anrecht auf einen Leistungssportvertrag besteht nicht. Leistungssportverträge können nebst dem ordentlichen Mitgliederbeitrag weitere Beitragspflichten enthalten.

5.5 Prüfungen

Die TK ist verantwortlich für die Abnahme der Karate-Prüfungen und bestimmt, wer an welchen Prüfungen teilnehmen darf. Es gilt insbesondere das "Prüfungsreglement Ikigaido Karate".

6. Zeichnungsbefugnis

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

8. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern wird 8117 Fällanden, Schweiz, als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 28.06.2020 in Fällanden angenommen, die aktuelle Version 5 an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Februar 2024 genehmigt.

Präsident: Stephan Rickauer

Technische Kommission: Rebecca Gross

Aktuar: Michael Wyss